

# Satzung

## Sonderverein der Mondaintaubenzüchter Deutschlands

### § 1 **Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Verbandszugehörigkeit**

1. Der Sonderverein (SV) führt den Namen „Sonderverein der Mondaintaubenzüchter in der Bundesrepublik Deutschland“
2. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Das Verbreitungsgebiet des SV erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Mitglieder werden ebenfalls betreut.
4. Der SV ist dem Verband deutscher Rassetaubenzüchter (VDT) angeschlossen. Der SV kann regional begrenzte Unterorganisationen (Gruppen) zulassen. Von all diesen ist die Satzung des SV einzuhalten und anzuerkennen.
5. Der SV wurde am 1. Jan. 1964 gegründet. Am 27. Aug. 1988 wurde in Kehlheim die Gruppe Bayern gegründet.

### § 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck und Sinn des SV ist die Zusammenfassung von Mondainzüchtern zur gemeinschaftlichen und ideellen Förderung der Mondainzucht. Es soll durch gleichmäßige Zuchtausrichtung nach entsprechenden Bewertungsrichtlinien die Mondainzucht gefördert und veredelt werden.
2. Der SV ist bestrebt, mit der Zuchtgemeinschaft dieser Rasse im Mutterland Frankreich in enger Verbindung zu bleiben und Sonderrichter auszutauschen.
3. Der SV soll sich auf Ausstellungen mit Sonderschauen beteiligen, Sonderrichter hierfür benennen und Preise zur Verfügung stellen.
4. Der SV unterrichtet die Mitglieder auf dem Gebiet der Mondainzucht durch Rundschreiben und Berichte in Fachzeitschriften als offizielle Bekanntmachungsorgane.

### § 3 **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

1. Mitglied kann jeder Züchter, Halter oder Freund von Mondaintauben werden, unabhängig vom Wohnsitz. Unbescholtenheit und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind Voraussetzung.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den 1. Vorsitzenden eingeleitet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Durch den Beitritt erkennt das Neumitglied die Satzung und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse als verbindlich an.
3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich angezeigt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod.

4. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Billigung der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich das Mitglied gegen die Sondervereinsinteressen in grober Weise vergeht oder seinen Mitgliedspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Mondainzucht besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Das Mitglied hat die Aufgabe, den Verein nach Kräften zu unterstützen. Dazu gehört neben der Förderung und Verbreitung der Mondainzucht die pünktliche Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags. Das Mitglied sollte dem Verein eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

#### § 4 **Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist dem Kassierer in der ersten Jahreshälfte zu entrichten. Bei Rückstand zweier Jahresbeiträge kann die Mitgliedschaft gestrichen werden.

#### § 5 **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung mit Jungtierbesprechung statt (Sommertagung).
3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung.
4. Bei Neuwahlen müssen alle Mitglieder vier Wochen vorher eingeladen werden. Auch müssen diese Neuwahlen in Fachzeitschriften ebenfalls vier Wochen vorher veröffentlicht werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

#### § 6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassierer
  - d) dem 2. Kassierer
  - e) dem 1. Schriftführer
  - f) dem 2. Schriftführer
  - g) dem Zuchtwart
  - h) drei Beisitzern
  - i) dem 1. Vorsitzenden der anerkannten Gruppen
  - k) dem Ehrenvorsitzenden

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung bis zu 500.- €, der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem Vorstand bis zu 300.- €.
4. Der Vorstand bestimmt auch die Vergabe der Hauptsonderschau und die Verpflichtung von Sonderrichtern und Richtern für Hauptsonderschauen und Sonderschauen.
5. Der 1. Vorsitzende leitet auch die alle laufenden Geschäfte und die Mitgliederversammlungen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus oder tritt er zurück, wird der Sonderverein durch den 2. Vorsitzenden kommissarisch bis zur Turnus gemäßen Neuwahl geleitet. Er kann auch in einem solchen Fall nach vier Wochen zu einer Neuwahl des 1. Vorsitzenden einladen. Die Aufgabenverteilung für sonstige Vorstandsmitglieder obliegt der Absprache des Vorstandes.

## **§ 7 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Die Satzung und der Zweck des Vereins können nur durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verband deutscher Rassetaubenzüchter (VDT).

Frankenau, im Mai 1977  
geändert 1988  
überarbeitet 2002

Der Vorstand